

rechtsgültig Eigenthümer seiner deutschen Ausgabe desselben Romans. Gleichgültig ist es, wie viel oder wie wenig seine Mitarbeiter dabei geholfen; Herr Wesché hat keine Eigenthumsansprüche an dem Roman geltend gemacht, sein Name brauchte gar nicht genannt zu werden. Niemand kann es dem fremden Schriftsteller verdenken, daß er für seine Arbeit, für seine geistige und körperliche Anstrengung nach einer größtmöglichen Belohnung strebe, daß er alle Vorsicht gebrauche, um zu diesem ihm rechtlich gebührenden Lohne zu gelangen. Es ist keine Täuschung des Gesetzes, wenn er seine deutsche Ausgabe zuerst erscheinen läßt, um jedem möglichen Einwurf schlagender begegnen zu können. Er macht nur von einem Rechte Gebrauch, welches ihm zweifelsohne zusteht. Auch das Eigenthumsrecht an der deutschen Ausgabe des Romans „der ewige Jude“ an den deutschen Buchhändler Herrn Kollmann zu veräußern, stand in der Befugniß des französischen Autors. Dieser hat es gethan, hat sein Eigenthumsrecht auf jenen übertragen, den Verkaufspreis dafür erhalten; es kann nicht bezweifelt werden, daß nunmehr Herr Kollmann alle Eigenthumsrechte an dem Romane ausüben und geltend machen, namentlich also denselben im Druck erscheinen und allen Vortheil ausschließlich Anderer daraus ziehen dürfe. Nachdem er seine Verlagsberechtigung genügend nachgewiesen, ist ihm am 24. Juni l. J. der Verlagschein in Leipzig zugestellt, und das Werk in den deutschen Bundesstaaten gedruckt worden. Es haben also zufolge des Bundesgesetzes vom 29. Nov. 1837 § 5 alle deutschen Regierungen dem Eigenthümer dieses innerhalb des Bundesgebiets und unter den in Sachsen vorgeschriebenen Formlichkeiten ebendasselbe erschienenen Werks wenigstens so lange Schutz gegen Nachdruck angedeihen zu lassen, bis ein Anderer genügend nachweist, daß er besser berechtigt zu dem Eigenthume an dem Romane sei, als der jetzige Verleger. Der gleiche Beweis ist zu führen, wenn Jemand behauptet, eine herausgegebene gleich betitelte Uebersetzung der französischen Ausgabe des Romans sei ein selbstständiges Werk. Einzelne deutsche Gesetzgebungen haben hierbei den Autor oder ersten Verleger begünstigt, indem sie z. B. bei Werken, welche in mehreren Sprachen gleichzeitig erschienen sind, alle von nicht berechtigten Personen verfertigten Uebersetzungen in einer der Sprachen, in welcher das Werk erschienen ist, für Nachdruck erklärt haben;

k. preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 § 4.

h. Braunschw. Gesetz vom 10. Febr. 1842.

Diese Gesetzgebungen haben damit zugleich das Geschäft des Richters erleichtert, indem sie ihm eine feste Norm an die Hand gegeben, nach welcher er ohne weitere Prüfung den entsponnenen Streit schlichten kann.

In Staaten, welche keine so ausgedehnte Gesetzgebung über diesen Gegenstand haben, bleibt es demjenigen, welcher ein schon erschienenenes Werk neu ankündigt, überlassen, zu beweisen, daß in demselben eine selbstständige literarische Arbeit zu finden sei. Der Richter hat den Beweis zu prüfen. Glaubt er sich nicht erfahren genug, darüber entscheiden zu können, so kann er sachverständige Männer zu Rathe ziehen.

Pardessus cit. 2. Bd. S. 85.

Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837. § 17.

Schwerlich würde der Richter eine der vielen im Tagelohn verfertigten neuen Uebersetzungen des Roman: „le juif errant“ als selbstständiges Geistesproduct stempeln wollen; er müßte aber, so lange er dies nicht gethan, den allein rechtmäßigen Eigenthümer des Romans in seinem Besitze schützen.

Frankfurt a. M., im August 1844.

Dr. Friedrich Scharff.

Winke für die Herren Verleger.

Wie verschieden die Herren Verleger den Sortiments-handlungen ihren Verlag geben, geht aus Folgendem hervor:

Der Eine läßt sich von Jedem, der bei ihm um ein Conto nachsucht, einen Revers geben, worin er versprechen muß, jährlich für 30 \mathfrak{r} netto von seinem Verlage zu nehmen.

Ein Zweiter hat nur 200 Contis. Bleibt von einem der Inhaber derselben der Saldo aus, so wird er verabschiedet und, um die Arme stets vollständig zu erhalten, ein Anderer, der sich schon lange darum beworben und seither gute Posten stets baar bezahlte, einrangirt. Ich glaube wohl, daß sich unter diesen 200 der Kern der bessern Zahler befindet und dies Verfahren dem des Erstern vorzuziehen ist, denn wer kann sich wohl für alle Jahre verbindlich machen, für eine gleiche Summe zu nehmen, ohne Gefahr zu laufen, Ladenhüter oder wohl gar theures Makulatur zu erhalten, bloß um die Ehre zu haben, mit einer der ersten Handlungen in Verbindung zu stehen.

Mehrere größere Verleger geben den neu auftauchenden Handlungen nur Credit gegen eine à Conto-Zahlung, ein Verfahren, welches das Unangenehme mit sich führt, daß sie immer controlliren müssen, ob die Sendungen nicht die geleisteten Zahlungen übersteigen. Welche Zeit wird aber wohl in der Regel zur Aufhebung solcher à Conto-Zahlungen angenommen?

Wieder Andere geben nur Credit, wenn sich das neue Etablissement fünf Jahre hindurch als gut bewährt hat. Es wird angenommen, der Neuling habe nun festen Fuß gefaßt und sich auch mit den Bedürfnissen seiner Gegend vertraut gemacht.

Es fehlt aber auch nicht an solchen Verlegern, deren Verlag ein Jeder bekommen kann und die sofort beträchtliche à Cond.-Sendungen machen, ohne weiter nach einer Sicherstellung zu fragen. Ein solches Verfahren ist heutiges Tages, wo so viele neue Handlungen gleichsam über Nacht auftauchen, um schon in der kürzesten Zeit sich wieder schlafen zu legen, nicht zu billigen. Es ist ein Unrecht gegen die bestehenden Handlungen, denen nicht selten das Geschäft dadurch verdorben wird, ohne daß es den so leicht Credit gebenden Herren zum Nutzen gereicht. Man sollte vor allem die moralische und geschäftliche Tüchtigkeit des Neuankommenden prüfen und dabei seine Zahlungsfähigkeit sowohl als die Verhältnisse des Orts und der Umgegend seines Etablissements nicht unbeachtet lassen. Besonders sollte es eine Aufgabe der Leipziger Herren Commissionäre sein, die erforderlichen Erkundigungen und Prüfungen anzustellen, damit man nicht ferner in den Fall käme, ihnen wegen zu leichtfertiger Uebernahme der Commissionen Vor-